

Beitragsordnung

verabschiedet am	13.02.79
geändert am	07.03.81
geändert am	19.03.82
geändert am	22.01.83
geändert am	28.01.84
geändert am	25.01.86
geändert am	14.02.87
geändert am	15.01.94
geändert am	04.02.95
geändert am	16.02.02
geändert am	13.02.05
geändert am	23.02.08
geändert am	7.03.09

§ 1) Jahresbeiträge

Mitgliedschaft	Erwachsene (einschließlich Ehe- und Lebenspartner)		Kinder und Jugendliche
Schifferverein	15,00 €		10,00 €
Wassersportclub	100,00 €	bis 18 J.	60,00 €
Schifferverein und Wassersportclub	112,50 €	bis 18 J.	62,50 €

Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der höhere Beitrag ist zu zahlen vom 1.01. des folgenden Jahres.

§ 2) Erhalt des Schiffermastes

Es wird pro Mitglied (nur Erwachsene) ein Beitrag von 2,50 € zweckgebunden an die Hauptkasse abgeführt.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für Erwachsene beträgt bis auf Widerruf 150,00 €.

Die Aufnahmegebühr für Jugendliche, deren Eltern nicht Mitglied des SWCV sind, beträgt bis auf Widerruf 50,00 €.

Möchten diese Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Jugendabteilung in die Seniorenabteilung wechseln, so ist als Aufnahmegebühr die Differenz zwischen der Aufnahmegebühr für Erwachsene und den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beträgen (Aufnahmegebühr für Jugendliche und Jahresbeiträge) zu zahlen.

Personen, die bereits einmal Mitglied des SWCV waren, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 4) Beitragsveränderungen

Die Mitgliederbeiträge können von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zum Beginn des Kalenderjahres verändert werden. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Abteilungshauptversammlung.

§ 5) Austritt

Das Mitglied hat bei Austritt keinen Anspruch auf Erstattung der Aufnahmegebühr bzw. der gezahlten Beiträge.

§ 6) Bootsklassenbegrenzung

Die Bootsklassenbegrenzung richtet sich nach der gültigen See- und Uferordnung der Freizeitzentrum Xanten GmbH.

§ 7) Mitgliederlimit

Das Limit für die Wassersportabteilung wird bis auf Widerruf auf 120 Mitglieder begrenzt. Darüber hinaus können Mitglieder der Jugendabteilung in die Seniorenabteilung aufgenommen werden. Für die Jugendabteilung, bei der zurzeit kein Mitgliederlimit besteht, kann der Vorstand einen Aufnahmestopp beschließen, wenn durch weitere Neuaufnahmen eine Überlastung des Vereins droht.

§ 8) Beitragserhebung

Der Jahresbeitrag wird durch Lastschriftinzug erhoben. Die Mitglieder haben dem Kassierer eine entsprechende Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen.

§ 9) Arbeitsleistungsordnung

Zurzeit besteht keine Arbeitsleistungsordnung.

§ 10) Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung wird gewährt für

- Schüler
- Studenten
- Wehrpflichtige
- Auszubildende
- Kinder von Vereinsmitgliedern

längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Von dieser Regelung Betroffene haben jährlich unter Beifügung entsprechender Nachweise einen Antrag an den Vorstand zu richten.

Die Beitragsermäßigung für Kinder von Vereinsmitgliedern beträgt 20 Euro je Jahr.